

§ 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

I. Allgemeines:

1. Die Außerkraftsetzung der in § 5 aufgeführten sogenannten Grundrechte ist nicht eine unmittelbare, von selbst eintretende Folge oder Wirkung der Erklärung des Belagerungszustandes. Sie ist vielmehr in das Ermessen des Berechtigten gestellt (vgl. Haenel S. 437). Insofern, als § 5 eine solche Befugnis verleiht, handelt es sich aber ebenfalls um eine Wirkung der Erklärung des Kriegszustandes, es kann daher unbedenklich die Geltung des § 5 als Reichsrecht angenommen werden.

2. Der § 5 gibt die Befugnis zur Außerkraftsetzung nicht in direkten Worten selbst, sondern setzt an sich eine solche Befugnis bereits voraus. Dies erklärt sich aus dem Zusammenhang des Gesetzes mit der Pr. Verf. Urk. Hier ist in Artikel 111 die in § 5 vorausgesetzte Befugnis gegeben:

„Für den Fall eines Kriegszustandes oder Aufruhrs können bei bringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde